

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 37

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wird darüber geschrieben: „J. Jenni-Beck, Bahnhofrestaurateur in Murten, hatte als Cantinier des Bat. 22 seine fliegende Wirthschaft auf Berner Boden aufgeschlagen und wurde deshalb wegen Ohngeldverschlagmisses vom Polizeirichter in Laupen verurtheilt. Der bernische Kassationshof kassirte dann das Urtheil vom 30. März 1887. Darauf richtete die Berner Regierung an den Bundesrath das Gesuch, er möge, weil Jenni jenes Delikt im Militärdienst begangen, den Gerichtsstand bestimmen oder auf sonst eine Weise in dieser Sache verfügen. Der Bundesrath sistirte in seiner heutigen Sitzung das gegen Jenni angehobene Verfahren. Er begründete diesen Entscheid damit, dass, wenn überhaupt eine strafbare Handlung vorliege, dieselbe Hrn. Major Wenger vom Bat. 22 zur Last falle, auf dessen Befehl hin Jenni mit seiner Cantine Berner Boden betrat; Major Wenger habe aber den betreffenden Befehl im Interesse seiner Untergebenen im Dienste des Bundes gethan, und wenn man ihn deswegen bestrafen wollte, so käme man zu dem absurdum, dass der Bund sich selber verfolgt und bestraft. Nun liegt aber ein Vergehen überhaupt nicht vor; denn es wurde in der Schweiz stets die Praxis befolgt, dass der eidgen. Dienst ausserhalb der Wirkungssphäre der kantonalen Gesetzgebung steht; sonst müsste z. B. ein acht Wochen zum Dienst einberufener Soldat sich eine Niederlassungsbewilligung, ein im Militärdienst stehender Arzt die Erlaubniss zur Ausübung seines Berufes in dem Kanton einholen, in dem der Dienst stattfindet. Es leuchtet nun ein, dass ebensowenig ein kantonales Wirthschaftsgesetz auf das Thun und Lassen eines in eidgenössischen Diensten stehenden Cantiniers kann angewendet werden. Auf diese Erwägungen gestützt hat der Bundesrath dem Gesuch der bernischen Regierung um Bezeichnung eines Gerichtsstandes für diese Angelegenheit keine Folge gegeben.“

**Freiburg.** (Ein Veteran.) In Terano (Italien) starb Baron Rudolf von Landerset-Ruffo, 85 Jahre alt. Er war von Freiburg gebürtig, trat zuerst in französische und später in neapolitanische Dienste. Nachdem er die Armee verlassen, zog er sich auf seine Güter in der Provinz Terano zurück und widmete sich ausschliesslich der Landwirthschaft. Dort unterstützte er die italienische Regierung energisch in der Unterdrückung des Räuberunwesens, das seine Gegend heimgesucht. Dieses Jahr wollte er die Schweiz, der er immer ein treues Andenken bewahrt hatte, noch einmal sehen, allein Krankheit und Tod hinderten ihn, sein Vorhaben auszuführen. Der Hingeschiedene war der Bruder des in Freiburg verstorbenen Oberst Xaver von Landerset.

## Ausland.

**Deutschland.** (Hängematten), welche mit einer Matraze versehen sind, werden von den Truppen, welche bei der Belagerungsübung von Mainz, in den Kasematten untergebracht werden, einem Versuch unterzogen. Ebenso bedienen sich die Pionniere, welche in der Nähe des Forts Gonsenheim biwakiren, der Bett-Hängematten, welche an Bäumen befestigt werden.

**Frankreich.** (Nach dem Militär-Budget) sollten dieses Jahr 359,526 Mann Reservisten für eine Uebung von 28 Tagen unter die Waffen gerufen werden. Die Kosten waren vom Vorgänger des jetzigen Kriegsministers auf 7,203,657 Franken veranschlagt. General Ferron will die Zahl der einzuberufenden Reservisten beibehalten, hofft dagegen durch Verkürzen der Uebungszeit eine Ersparniss von Fr. 4,110,000 zu erzielen.

— (Beleidigung der Armee.) Als kürzlich das 31. Infanterieregiment mit der Musik vom Schiess-

platz von Vincennes in die Kaserne Chateau-d'Eau zurückkehrte, sammelte sich wie gewöhnlich ein Haufe Neugieriger. Auf dem Voltaire-Platz rief dem vorüberziehenden Regiment ein Individuum Schimpfnamen zu und nahm dann Reissaus. Ein Lieutenant und einige Unteroffiziere folgten ihm und es gelang den Kerl (voyo) zu arretiren und ihn zum Polizeikommissär zu führen. Die Bedeckungsmannschaft hatte Mühe den Arrestanten gegen Misshandlungen des aufgebrachtten Publikums zu schützen.

Der Polizeikommissär ordnete an, dass der Verhaftete wegen des Vergehens der Beschimpfung der Armee in das Untersuchungsgefängniss gebracht werde. Wir entnehmen diese Nachricht Nr. 928 der „France militaire“ und fragen, was wäre bei uns in einem solchen Falle verfügt worden?

— (Die Brigade Marine-Infanterie) wird, wie die „F. M.“ berichtet, an den Feldmanövern des 9. Armeekorps theilnehmen.

— (Die fremden Offiziere), welche die diesjährigen Manöver besuchen, werden am 8. September vom Kriegsminister in Paris empfangen, begeben sich dann alle zu den Uebungen des 9. Armeekorps und kehren den 20. September nach Paris zurück.

— († General de Sonis) ist gestorben. Derselbe wurde 1825 geboren, kam 1844 in die Militärschule von St. Cyr; verliess diese 1846 als Unterlieutenant; 1869 wurde er Oberst, 1870 Brigade-General und 1871 Divisions-General. De Sonis hat kurze Zeit das 17. Armeekorps bei der Loire-Armee befehligt und den Angriff auf Patay geleitet. Bei Loigny wurde er schwer verwundet und musste sich einer Amputation des Oberschenkels unterziehen. Gleichwohl blieb er im aktiven Dienst. Eine Vorrichtung erlaubte ihm, mit einem künstlichen Bein zu Pferd zu steigen und auf diesem sich in allen Gangarten zu bewegen. Einige Jahre war de Sonis General-Inspektor des 3. Kavalleriekreises. Der Verstorbene war Grossoffizier der Ehrenlegion.

— (Ein Ausgangsanzug von feinem Tuch für rengagirte Unteroffiziere) ist durch Verordnung des Kriegsministers Ferron festgesetzt und der dafür nöthige Kredit bewilligt worden.

**Belgien.** (Rücktritt des Generalstabschefs.) Wie die Brüsseler „Chronique“ meldet, hat General Brialmont wegen der gegen seinen Rath stattgehabten Beförderungen im Personal des Generalstabs seine Demission als Chef desselben gegeben. König Leopold II. hat die Demission angenommen und den General Boyaert an die Spitze des Generalstabes gestellt. — Bekanntlich war General Brialmont derjenige, welcher in dem belgischen Parlament im Auftrage des Königs das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vertheidigte.

— (Bei den Maasbefestigungen) sollen Forts mit einem dreieckigen Tracé zur Anwendung kommen. In Mitte jedes Forts soll sich ein Panzerturm mit zwei parallel aufgestellten Geschützen, welche Projektile von 250 Kilogramm Gewicht schiessen, zur Anwendung kommen. Die Kuppeln der Thürme befinden sich auf einem Pivot und sind durch Stahlplatten von 1 Meter Dicke geschützt. Nach dem Schuss werden die Kuppeln gedreht, um die Geschütze gegen das feindliche Feuer zu decken.

**England.** (Das Resultat der Rekrutirung für die englische reguläre Armee) ist in der ersten Hälfte des laufenden Jahres höchst unbefriedigend gewesen. Während im Jahre 1885 in demselben Zeitraum 20,524, im Jahre 1886 18,626 Rekruten angeworben wurden, gelang es in den ersten sechs Monaten des Jahres 1887 nur 15,160 Rekruten für den Dienst im englischen Heere zu begeistern.